

MERKBLATT für Bienenhalter

(Auszug einiger gesetzlichen Bestimmungen)

Registrierungs-/ Anzeigepflicht:

Gemäß Bienenstichverordnung ist jeder Bienenhalter verpflichtet

- a) sich beim Amt für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten
Antoniusstr. 1
63741 Aschaffenburg

unter Zuteilung einer **Betriebsnummer** mit dem **Betriebstyp „Bienen“** registrieren zu lassen

und

- b) seine **Anzahl** an Bienenvölker und deren **Standort** (regelmäßiger Winterstandort)
dem

Veterinäramt Miltenberg
Fährweg 35
63897 Miltenberg
Telefonnummer: 09371 501 532
E-Mail: vetamt@lra-mil.de

anzuzeigen.

Arzneimittelrechtliche Bestimmungen:

Es dürfen nur Arzneimittel, die für Bienen und das jeweilige Anwendungsgebiet zugelassen sind, angewendet werden. Apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur aus Apotheken, von dem behandelnden Tierarzt und vom Veterinäramt bezogen werden. Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen außerdem nur nach tierärztlicher Behandlungsanweisung angewendet werden. Dabei sind die angegebenen Wartezeiten der einzelnen Arzneimittel zu beachten.

Führen eines Arzneimittelbestandsbuches:

- Jeder Imker ist zur unverzüglichen Eintragung einer Arzneimittelbehandlung in sein Arzneimittelbestandsbuch verpflichtet, auch wenn diese durch einen Tierarzt erfolgt.
- Dabei sind Anzahl, Identität und Standort der behandelten Völker genau zu erfassen.
- Das Bestandsbuch kann als nummeriertes Losblattsystem, als gebundenes Heft oder in elektronischer Form (monatlicher Ausdruck!) geführt werden.
- Das Bestandsbuch ist 5 Jahre aufzubewahren.

Wandern mit Bienenvölkern

Auch hier sind einige gesetzliche Vorgaben zu beachten:

A) Verbringen in einen anderen Landkreis:

1. Vor dem Verstellen in einen anderen Landkreis muss eine „Amtstierärztliche Bescheinigung“ (Gesundheitszeugnis) beim Veterinäramt Miltenberg beantragt werden.
2. Bevor die Bienen an den neuen Standort verbracht werden, meldet man dem zuständigen Veterinäramt des neuen Standorts, dass man mit Bienen einwandern will und legt ggf. das Gesundheitszeugnis vor (z. B. per Fax mit Datum von Beginn und Ende der Wanderung).
3. Am Wanderplatz muss unbedingt witterungsbeständig (z.B. unter Folie), gut sicht- und lesbar ein Schild mit dem Name, der Adresse, der Telefonnummer, der Völkerzahl und ggf. das Gesundheitszeugnis angebracht werden.
4. Will man eine weitere Wanderung in eine andere Gemeinde, ggf. in einen anderen Landkreis durchführen, sind auch dann die Punkte 2. und 3. zu erfüllen. Das gilt gleichermaßen für die Rückwanderung.

A) Verbringen innerhalb desselben Landkreises:

1. Am Wanderplatz muss unbedingt witterungsbeständig (z. B. unter Folie), gut sicht- und lesbar ein Schild mit dem Name, der Adresse, der Telefonnummer und der Völkerzahl angebracht werden.
2. Bevor die Bienen dauerhaft an einen neuen Standort verstellt werden, ist dem Veterinäramt Miltenberg der neue Standort mitzuteilen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinäramtes Miltenberg, Fährweg 35, 63897 Miltenberg,
Telefonnummer: 09371 501-532; E-Mail: vetamt@lra-mil.de